



ARBEITSGEMEINSCHAFT
TESTAMENTSVOLSTRECKUNG UND VERMÖGENSSORGE E.V.

Richtlinien der AGT zur Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Zertifizierungslehrgängen im Online-Verfahren anlässlich der Corona-Krise

(Stand: 01.01.2024)

1. Anwendungsbereich und Geltungsdauer

- a) Ziel der nachfolgenden Regelungen ist es, die Aus- und Fortbildung von Testamentsvollstreckern auch in Webinaren zu gewährleisten bei gleichzeitiger Sicherstellung der Ausbildungsqualität.
- b) Die Regelungen gelten zunächst bis auf Widerruf.

2. Anforderungen an den Online-Unterricht

- a) Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die online abgehaltenen Unterrichtsreihen den inhaltlichen Anforderungen der jeweils aktuellen Zertifizierungsrichtlinien der AGT entsprechen (derzeitiger Stand: 10.03.2006).
- b) Der Veranstalter hat weiterhin sicherzustellen, dass eine effektive Anwesenheitskontrolle der Teilnehmer erfolgt, bspw. durch geeignete technische Maßnahmen oder zumindest stichprobenartiges Stellen von Zwischenfragen.
- c) Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen des Online-Unterrichts, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Datensicherheit.

3. Durchführung und Bearbeitung von Klausuren im Rahmen der Zertifizierungslehrgänge

- a) Klausuren werden den Teilnehmern durch den Veranstalter in einem üblichen Dateiformat - bspw. als PDF - zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Kenntnisnahme der Teilnehmer von der Aufgabenstellung zeitlich nicht vor dem Beginn der Bearbeitungszeit möglich ist, bspw. in einem Online-Bereich des Veranstalters, der erst mit Klausurbeginn zugänglich ist.



ARBEITSGEMEINSCHAFT
TESTAMENTSVOLSTRECKUNG UND VERMÖGENSSORGE E.V.

- b) Die den Teilnehmern zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit unterscheidet sich nicht von der Bearbeitungszeit der Präsenzklausuren. Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen, die der AGT gegenüber nachzuweisen sind, sicherzustellen, dass die Bearbeitungszeit nicht überschritten wird. Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, dass die Klausuren vom Veranstalter nur in einem zeitlich begrenzten Rahmen auf elektronischem Wege zur Rücksendung entgegengenommen werden, der regelmäßig nicht mehr als 30 Minuten betragen soll.
- c) Die Bearbeitung der Klausur kann handschriftlich oder in gedruckter Form auf Papier oder einem elektronischen Medium erfolgen.
- d) Der Veranstalter hat von den Teilnehmern des Online-Klausurverfahrens eine persönliche unterschriebene Erklärung einzuholen, dass die Klausurarbeit selbständig unter ausschließlicher Zuhilfenahme der zugelassenen Hilfsmittel, i.d.R. Gesetzestexte, gefertigt und sich auch keiner Internet- oder sonstiger digitaler Recherchemedien bedient hat.
- e) Die Korrektur der Klausuren durch den Veranstalter erfolgt auf dem ihm von den Teilnehmern übersandten und von ihnen unterschriebenen Originalen bzw. Ausdrucken, die mit den ihm auf elektronischem Wege gem. Ziff. 1 versandten Dateien inhaltlich identisch sein müssen. Der Veranstalter hat dies zu prüfen und zu gewährleisten.

Bonn, den 01. Januar 2024